

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernd Schlömer (FDP)**

vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2020)

zum Thema:

Recht auf informationelle Selbstbestimmung und praktizierter Datenschutz bei der Szenekunde Sport

und **Antwort** vom 08. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 25667
vom 24. November 2020
über Recht auf informationelle Selbstbestimmung und praktizierter Datenschutz bei der
Szenekunde Sport

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann.

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) ist in der Ausübung ihres Amtes unabhängig.

Da der Senat grundsätzlich nicht Stellung zu Sachverhalten nimmt, die in die Zuständigkeit unabhängiger Stellen der Berliner Verwaltung fallen, wurde die BlnBDI bei der Beantwortung der Fragen 3. und 4. um eine entsprechende Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der BlnBDI wurden wortgleich übernommen.

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden die personenbezogenen Daten der Szenekunde Sport erhoben?

Zu 1.:

Die Legitimation zur Datei „Szenekunde Sport“ ergibt sich aus der Errichtungsanordnung vom 18. Oktober 2017. Danach bilden die §§ 42 ff., 48 und 50 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin sowie die §§ 163 ff. und 483 der Strafprozessordnung die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung.

2. Wer entscheidet über die Speicherung der personenbezogenen Daten?

Zu 2.:

Die Entscheidung der Speicherung obliegt den Dienstkräften des zuständigen Fachkommissariats beim Landeskriminalamt Berlin.

3. Inwiefern ist die Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin bei der Datenerhebung und Verarbeitung eingebunden?

4. Gab es von Seiten der Datenschutzbeauftragten oder Gerichten bereits Zweifel hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung und Speicherung in Bezug auf informationelle Selbstbestimmung? Wenn ja, wie wurde darauf reagiert?

Zu 3. und 4.:

Im Jahr 2016 hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Stichprobenkontrolle der Datei „Szenekunde Sport“ durchgeführt. Hierbei konnte die Polizei in einigen Fällen nicht erklären, weshalb personenbezogene Daten noch für ihre Arbeit erforderlich sind. Diese Daten wurden in Folge der Prüfung von der Polizei gelöscht. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit forderte die Polizei in der Prüfung zudem auf, die gesamte Datei auf Daten zu überprüfen, deren Speicherung unzulässig ist, weil die Betroffenen bspw. nur kurz bzw. vor langer Zeit in Erscheinung getreten sind. Weiterhin konnte die Polizei bei der Prüfung die Erforderlichkeit bestimmter Datenkategorien, wie etwa DNA-Daten, IP-Adressen und Netzbetreiber nicht begründen. Deshalb hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Streichung dieser Kategorien empfohlen. Dieser Aufforderung ist die Polizei nachgekommen.

5. Wie ist der aktuelle Stand der gem. Koalitionsvertrag angestrebten Anpassung der Datei Szenekunde Sport durch den Senat?

Zu 5.:

Der im Nachgang der zu 3. und 4. dargestellten Prüfung geänderten Errichtungsanordnung der Datei „Szenekunde Sport“ hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zugestimmt. Ein weitergehender Handlungsbedarf besteht nicht.

6. Wie viele Personen sind Stand heute erfasst, aufgeschlüsselt nach Grund und Tatbeständen?

Zu 6.:

Mit Stand vom 27. November 2020 sind in der Datei „Szenekunde Sport“ 1.236 Personen gespeichert. Eine Aufschlüsselung der Daten im Sinne der Fragestellung ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

7. Gegen wie viele der erfassten Personen gab es tatsächlich Ermittlungsverfahren? Gegen wie viele geführte Personen gab es Strafprozesse?

Zu 7.:

Eine automatisierte Auswertung zur Anzahl der tatsächlichen Ermittlungsverfahren ist nicht möglich. Eine statistische Erfassung der Anzahl geführter Strafprozesse gegen Personen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht, da Staatsanwaltschaften und Gerichten keine Erkenntnisse vorliegen, ob Personen in der Datei „Szenekunde Sport“ erfasst sind.

8. Wie verteilen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten in der Datei Szenekunde Sport nach Vereinszugehörigkeit? Bitte tabellarisch in die Kategorien A, B, C skizzieren.

Zu 8.:

In der Datei „Szenekunde Sport“ werden keine Personen der Kategorie A erfasst. Die Verteilung der in der Datei „Szenekunde Sport“ gespeicherten personenbezogenen Daten nach Vereinszugehörigkeit sowie nach Kategorien B und C kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Im Einzelnen:

Vereinszugehörigkeit	Insgesamt	Kategorie B	Kategorie C
1. FC Köln	1	1	0
1. FC Magdeburg	6	2	4
1. FC Union Berlin	415	349	66
BFC Dynamo	278	190	88
FC Viktoria 1889	1	1	0
BV Borussia Dortmund	1	1	0
Chemnitzer FC	1	0	1
EHC Eisbären Berlin	8	8	0

ES Jungfuchse Weißwasser	1	1	0
FC Bayern München	2	2	0
FC Energie Cottbus	3	2	1
FC Erzgebirge Aue	1	0	1
FC Hansa Rostock	6	5	1
FC Schalke 04	1	1	0
Frankfurter FC Viktoria 91	1	1	0
Nationalmannschaft Deutschland	4	1	3
Hertha BSC Berlin	527	448	79
Karlsruher SC	8	7	1
MKS Pogon Stettin	2	0	2
SV Babelsberg 03	4	3	1
SV Lichtenberg 47	2	1	1
SV Werder Bremen	1	1	0
Tennis Borussia Berlin	1	1	0
TSV 1860 München	1	1	0
TSV Rudow 1888	1	1	0
VfL Bochum	1	1	0
Young Capitals	1	1	0

9. Zu welchen Zwecken wurden die personenbezogenen Daten von der Berliner Polizei bisher außer zu Ermittlungszwecken verwertet?

Zu 9.:

Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der Errichtungsanordnung der Datei „Szenekunde Sport“. Dementsprechend werden die Daten für strafprozessuale Ermittlung, zur Durchführung von notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie zur Erstellung aktueller Lagedarstellungen und Gefahrenprognosen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen verwertet.

10. Wie werden Vereine oder Fangruppen der Vereine in Ermittlungsprozesse eingebunden?

Zu 10.:

Vereine werden – in ihrer Eigenschaft als juristische Personen – nach den Grundsätzen von Strafverfahren in polizeiliche Ermittlungen eingebunden, Fanggruppierungen nicht. Bei diesen fehlt in der Regel die Eigenschaft als juristische Person.

11. Bestehen Resozialisierungs-, Kooperationsprogramme in Kooperation mit den Vereinen und/oder Fanggruppen?

Zu 11.:

Die Polizei Berlin kooperiert im Rahmen der Präventionsarbeit mit Sportvereinen. Mit Fanggruppierungen bestehen keine Kooperationen.

12. Wie viele Datenauskunftersuche hat es in Bezug auf die Datei Szenekunde Sport gegeben?

- a) Wie vielen Anträge wurde stattgegeben?
- b) Wie viele Gesuche wurden abgelehnt?
- c) Womit wurden abgelehnte Anträge begründet?

13. Wie viele Löschungsersuche hat es bisher in Bezug auf die Datei Szenekunde Sport gegeben?

- a) Wie vielen Anträge wurde stattgegeben?
- b) Wie viele Gesuche wurden abgelehnt?
- c) Womit wurden abgelehnte Anträge begründet?

Zu 12. und 13.:
Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Anfrage.

Berlin, den 08. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport